

# **V e r o r d n u n g**

## **über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Hameln-Süd der GWS Stadtwerke Hameln GmbH**

Aufgrund der §§ 48 Absatz 2 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345) und § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), wird verordnet:

### **§ 1**

Zugunsten der Wassergewinnungsanlagen Tünderanger-Nord, Tünderanger-Süd sowie Hohes Feld wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

### **§ 2**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:

- I (Fassungsbereich),
- II (engere Schutzzone),
- IIIA, IIIB (weitere Schutzzonen).

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt.

(3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich bei den jeweils zuständigen unteren Wasserbehörden. Dies sind der Landkreis Hameln-Pyrmont und die Stadt Hameln. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

### **§ 3**

(1) Die Schutzzonen I dürfen nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind,

- a) zur Pflege der Schutzzonen,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in den Schutzzonen I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

#### § 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (V), beschränkt zulässig (G) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

		Schutzzone		
		II	IIIA	IIIB
<b>Abwasser</b>				
1	Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1	Niederschlagswasser, das von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließt			
1.1.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	V	V
1.1.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	V	V	V
1.1.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	V	G	G
1.2	Niederschlagswasser von Dach- oder Terrassenflächen und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Grundstücks- und Hofflächen			
1.2.1	Versenken über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	V	G	G
1.2.2	Untergrundverrieselung oder -versickerung	V	G	G
1.2.3	Verrieseln oder Versickern über die belebte Bodenzone	G	-	-
1.3	Schmutzwasser			
1.3.1	Verrieseln oder Versickern häuslicher Abwässer aus einer Kleinkläranlage, wenn für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 25 Niedersächsische Bauordnung) oder eine europäische technische Zulassung (§ 6 Bauproduktengesetz) besteht und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind	V	G <sup>*)</sup>	G <sup>*)</sup>
<p><small>*) Die Genehmigung gilt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen als erteilt, die auf der Grundlage einer Satzung nach § 149 Absatz 4 - 6 NWG errichtet oder geändert werden.</small></p>				
1.3.2	Einleiten von Schmutzwasser mit Ausnahme von häuslichem Abwasser aus einer Kleinkläranlage nach Ziffer 1.3.1	V	V	V

		Schutzzone		
		II	III A	III B
1.4	Versenken oder Versickern von Kühlwasser	V	V	V
2	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	V	G	G
<u>ausgenommen</u> nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gemäß § 73 NWG				
3	Bau und Betrieb von Abwasserleitungen			
3.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G	-
3.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G	-
4	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben	V	G	G
5	Verregnung von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	V	V	V

### Land- und Forstwirtschaft und Erwerbsgartenbau

6	Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Dauergrünland) oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen zur landwirtschaftlichen Düngung			
6.1	bei weniger als 30 % Trockensubstanzgehalt			
6.1.1	auf unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen			
6.1.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres	V	V	V
6.1.1.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G	G
6.1.2	auf bestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen			
6.1.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V	V
	<u>ausgenommen</u> ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterrraps bis zum 15.09. mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nrn. 7, 8, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.	V	-	-
6.1.2.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	-	-
6.2	bei mehr als 30 % Trockensubstanzgehalt auf			
6.2.1	landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen			

		Schutzzone		
		II	III A	III B
6.2.1.1	vom 01.10. bis 31.12.	V	V	V
6.2.1.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	G	G
7	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Geflügelkot und Gärresten aus Biogasanlagen			
7.1	auf Grünland			
7.1.1	vom 01.10. bis 31.01.	V	V	V
7.1.2	in der übrigen Zeit	V	-	-
7.2	auf unbestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen			
7.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 28.02. des folgenden Jahres	V	V	V
7.2.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	-	-
7.3	auf bestellte ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen			
7.3.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V	V
	<u>ausgenommen</u> ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15.09. mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nrn. 6, 8, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.	V	-	-
7.3.2	in der übrigen Zeit bis zur Ernte der Hauptfrucht	V	-	-
8	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger			
8.1	auf Grünland in der Zeit vom 01.10. bis 31.01.	V	V	V
8.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres	V	V	V
	<u>ausgenommen</u> ist die Startdüngung zur Zwischenfrucht bis zum 15.09. oder zu Winterraps bis zum 30.09. mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha, soweit die unter Nrn. 6, 7, 9 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.			
8.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	G	G
9	Aufbringen von Stallmist			

		Schutzzone		
		II	III A	III B
9.1	auf Grünland in der Zeit vom 01.10. bis 31.01.	V	V	V
9.2	auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen in der Zeit nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31.01.	V	V	V
<u>ausgenommen</u> ist die Düngung zur Zwischenfrucht oder zu Winterraps bis zum 15.09. mit maximal 40 kg Gesamt-N/ha in den Schutz zonen III A und III B, soweit die unter Nrn. 6, 7, 8 und 10 genannten Stoffe nicht ausgebracht werden. Bei Abfuhr des Zwischenfruchtaufwuchses können bis zu 80 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden.				
9.3	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
10	Aufbringen von unbehandelten und behandelten Bioabfällen und deren Gemischen			
10.1	auf Grünland, ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen			
10.1.1	vom 01.10. bis 31.01.	V	V	V
10.1.2	vom 01.02. bis 30.09.	V	G	-
10.2	auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
11	Nutzungsänderungen			
11.1	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur ackerbaulichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung	V	V	V
11.2	Nutzungsänderung von absolutem Grünland zur sonstigen Nutzung	V	V	V
<u>ausgenommen</u> sind Nutzungsänderungen in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen				
11.3	Nutzungsänderung von fakultativem Grünland	V	G	G
<u>ausgenommen</u> sind Nutzungsänderungen in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen				
11.4	Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen			
11.4.1	zur Umwandlung der Nutzungsart	V	V	V
11.4.2	zu sonstigen Zwecken auf Flächen > 0,5 ha	V	G	G
<u>ausgenommen</u> sind Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn der Kahlschlag in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist				
12	Sonderkulturen und Gartenbau			

		Schutzzone		
		II	IIIA	IIIB
12.1	Errichten oder Erweitern von Baumschulen oder Gartenbaubetrieben	V	G	G
12.2	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz	V	V	G
12.3	Feldanbau von Gemüse	G	G	G
12.4	Rotations- oder Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	V	V	V
12.5	Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 01.07. bis 31.01. <u>ausgenommen</u> ist der Umbruch zur Saat von Winterraps ohne Startdüngung	V	V	V
12.6	Grünlanderneuerung <u>ausgenommen</u> sind umbruchlose Verfahren	V	G	G
13	Lagern und Zwischenlagern von Wirtschaftsdünger und Sekundärrohstoffdünger			
13.1	Lagern von Stallmist, Geflügelkot, Kompost oder Klärschlamm in oder auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	-	-
13.2	Lagern von Stallmist oder Geflügelkot außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	V	V
13.3	Lagern von Klärschlamm oder Kompost außerhalb von undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung, soweit dies nicht für die Aufbringung erforderlich ist	V	V	V
13.4	Zwischenlagern von Stallmist oder Geflügelkot	V	G	G
14	Lagern von Jauche oder Gülle sowie Gärresten aus Biogasanlagen in Erdbecken (Güllelagunen)	V	V	V
15	Lagern von Gärfutter			
15.1	in undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V	-	-
15.2	in allen übrigen Gärfuttermieten mit Dichtung	V	G	G
15.3	in Gärfuttermieten ohne Dichtung mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 v. H. und mehr auf jährlich wechselnden Standorten	V	-	-
15.4	in allen übrigen Gärfuttermieten ohne Dichtung	V	V	V
16	Dauerpferche oder Freilandhaltung auf einer Fläche größer als 250 m <sup>2</sup> <u>ausgenommen</u> ist die Freilandhaltung Raufutter fressender Tiere	V	G	G
17	Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung (Holzkonservierungsanlagen)	V	G	G

		Schutzzone		
		II	IIIA	IIIB
<b>Wassergefährdende Stoffe</b>				
18	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19 g Absatz 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V	V
	<u>ausgenommen</u> ist der Umgang mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung aufgebracht werden			
19	Verwenden offener radioaktiver Stoffe	V	V	V
	<u>ausgenommen</u> ist das Lagern oder Verwenden im medizinischen oder labortechnischen Bereich			
20	Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 g Absatz 5 WHG durch Fahrzeuge	V	-	-
21	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Absatz 5 WHG			
21.1	in Rohrleitungsanlagen gemäß § 156 ff. NWG			
21.1.1	unterirdisch verlegt	V	V	V
21.1.2	oberirdisch verlegt	V	G	G
21.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G	G
<b>Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen</b>				
22	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Abfallbeseitigung	V	V	V
23	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Verwertung von Abfällen	V	V	G
	<u>ausgenommen</u> ist die Eigenkompostierung			
24	Ausweisen von Baugebieten	V	G	G
25	Bauliche Anlagen			

		Schutzzone		
		II	III A	III B
25.1	Errichten von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (Wohngebäude oder ähnlichem und Gebäude zur industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen)	V	G	G
25.2	Ändern dieser baulichen Anlagen, soweit die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration/en) anfallen oder verwendet werden	V	G	G
26	Bau von Straßen für den öffentlichen Straßenverkehr			
26.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen <u>ausgenommen</u> sind land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	V	G	-
26.2	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ - RiStWag- der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden <u>ausgenommen</u> sind land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	V	-	-
27	Bahnanlagen			
27.1	Bau von Bahnlinien	V	G	G
27.2	Bau oder wesentliche Erweiterung von Güterumschlagsanlagen und Rangierbahnhöfen mit Gleisanschluss an das öffentliche Netz	V	V	G
28	Verwenden von Baustoffen, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können, bei Baumaßnahmen im Freien	V	V	V
29	Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	V	V	V
30	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen	V	V	V
31	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	G	G
32	Großveranstaltungen			
32.1	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung	V	-	-
32.2	Nutzung von Freiflächen als Parkplätze	V	-	-
33	Bau oder wesentliche bauliche Änderung von Tontaubenschießständen	V	V	G
34	Betreiben von Motorsport außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	V	V	V
35	Friedhöfe			

		Schutzzone		
		II	III A	III B
35.1	Neuanlage von Friedhöfen	V	V	G
35.2	Erweitern von Friedhöfen	V	G	G
36	Fischteiche			
36.1	Anlegen, wesentliches Verändern oder Nutzung von Fischteichen zu gewerblichen Zwecken (intensive Fischhaltung)	V	V	G
36.2	Anlegen, wesentliches Verändern oder Nutzung von Fischteichen zu nichtgewerblichen Zwecken (extensive Fischhaltung)	V	G	G

### **Bodeneingriffe**

37	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V	G	-
38	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe <u>ausgenommen</u> sind Erdaufschlüsse in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen	V	G	G
39	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, die nicht unter lfd. Nr. 38 fallen und durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden			
39.1	mit Freilegen des Grundwassers	V	V	G
39.2	ohne Freilegen des Grundwassers	V	G	G
40	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G	G
41	Sprengungen			
41.1	Durchführen von Sprengungen	V	V	G
41.2	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplans	V	G	G
42	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung und der Erfolgskontrolle) von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
43	Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreich- bzw. Erdsondenwärmepumpen	V	G	G

### **§ 5**

Von den Verboten der Verordnung kann die jeweils zuständige untere Wasserbehörde im Einzelfall Befreiung erteilen, soweit der

Schutzgebietzweck nicht gefährdet wird.

## § 6

- (1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.
- (2) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für beschränkt zulässige Handlungen, die schon nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis (§ 10 NWG), Bewilligung (§ 13 NWG), Genehmigung, Planfeststellung bzw. Plangenehmigung (§ 119 NWG) oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der jeweils zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 sind im Rahmen des jeweiligen behördlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen.
- (3) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es darüber hinaus nicht, soweit für die nach § 4 Nr. 6 bis 17 (Land- und Forstwirtschaft) beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung sowie ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde und dem Bewirtschafter geschlossen wurde. Der öffentlich-rechtliche Vertrag nach Satz 1 ersetzt in diesem Fall die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung. Eine Kooperationsvereinbarung im Sinne dieser Vorschrift ist eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen zwischen einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Erwerbsgartenbau (Bewirtschafter). Voraussetzung ist, dass die jeweils zuständige untere Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen.
- (4) Verstößt der Bewirtschafter gegen den öffentlich-rechtlichen Vertrag, gilt wieder die Regelung des Absatzes 1. Das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 kann nicht nach Absatz 3 entfallen. Zugleich handelt der Bewirtschafter bei Verstößen gegen den öffentlich-rechtlichen Vertrag den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider. § 11 der Verordnung gilt entsprechend. Daneben kann die jeweils zuständige untere Wasserbehörde den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag aus wichtigem Grund nach § 62 VwVfG, § 314 BGB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

## § 7

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Die jeweils zuständige untere Wasserbehörde kann dessen ungeachtet im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

## § 8

- (1) Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfes und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Schadstoffeinträgen einzuhalten.
- (2) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitgemäßen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkt des Auf- und Abtriebes zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen

beizufügen. Die jeweils zuständige untere Wasserbehörde ist berechtigt, die Aufzeichnungen einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.

- (3) Die jeweils zuständige untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch  $N_{\min}$ -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden bestimmen zu lassen.

## **§ 9**

Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern oder Zäunen).

## **§ 10**

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 in Verbindung mit §§ 55 – 59 NWG Entschädigung zu leisten. Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 56 NWG ist die GWS Stadtwerke Hameln GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger.
- (2) Eine Ausgleichzahlung ist gemäß § 51 a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 oder in § 8 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten. Unmittelbar Begünstigter im Sinne des § 51 a Absatz 3 NWG ist die GWS Stadtwerke Hameln GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger.

## **§ 11**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Absatz 2 und 3 NWG i. V. m. § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet. Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

## **§ 12**

Diese Verordnung tritt am 15.10.2009 in Kraft.

**Braunschweig, den**

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,  
Küsten- und Naturschutz**

Spengel